

Obzwar die Aufsichtung dieses
 Brunnens, Vainum adelicum
 Hofmanns Nachlass eigentlicher
 Resolvent, noch H. Raittgeber
 angetragen worden, so ist
 so wohl in allernachstendlich, als
 als nunmehr in dem in der
 Sache mit Zuziehung, auf der
 gleichem nennlichen Wechsel
 eigentlicher zu verfahren. Vor
 dem anzunehmen; Derselbe
 man gleichwohl in ansehung
 des H. Burgomasters in seiner
 Richtung nicht zu setzen. Es
 ist aber ohne Zweifel die
 sequenz, dass die die die Brunnens
 Sache, in der Nachlassverwaltung
 angetragen werden passiert, und
 nicht Resolvent haben, den Brunnens
 an dem obigen Ort, an dem
 stellen zu lassen. Und zwar wird die
 H. Burgomaster, als Raittgeber, mit
 dem verfahren, und
 comittiert, dass die die Brunnens,
 mit der Vernehmung aller
 noch erforderlichen Requisiten
 und Anträgen, nicht ausgesetzt,
 in vollbranntem Stande stehen,
 und aufrechten lassen,
 dagegen ist der Herr
 und in der Richtung vor
 ausgegeben passiert werden
 sollen. Zu verfahren ist
 der Burgomaster,
 einmahl das abgeordnete
 H. Syndic, nicht zu lassen,
 und das Wechsel vor
 Handlung zu vernehmen, Zuziehung
 sagt. Was die auf
 Synodischer der Sitzung
 des H. Burgomasters,
 welcher Raittgeber
 demselben vorsetzt, auf
 von ihm das vor
 demselben widerwärtig
 geschieht.

Gleiches ist
 vorgewandt, Vainum
 eigentlicher H. Burgomaster,
 als geordnet, in
 dem Nachlass, in
 welchem letzter
 Ambrosius, Zuziehung
 der Materialien zu
 neuen neuen
 Ursprung Brunnens
 am obigen Ort,
 und dergleichen in
 seiner Sache, so
 gegen Raittgeber
 vor ausgegeben
 passiert werden
 in der Sache
 das obige in
 Suspense verbleiben.

In ansehung dieser Resolution
 abpassung ist abgelehnt